

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2018

Oldenburg, den 26. Oktober 2018

Nr. 31

Stadt Oldenburg

Jahresabschluss 2017 der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung)	103
Jahresabschluss 2015 der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS)	104
Jahresabschluss 2015 der Klävemann-Stiftung	104
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) der Klinikum Oldenburg Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. 10. 2018	104

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluss 2017 der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung)

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 24. 09. 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung) für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.
- b) Für die Kernverwaltung wird ein Jahresüberschuss von 21.944.657,43 EUR festgestellt.

Das ordentliche Ergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 17.851.399,77 EUR wird in Höhe von 1.130.767,90 EUR zum Ausgleich des Sollfehlbetrages aus dem letzten kamerale Abschluss und in Höhe von 6.699.610,06 EUR zum Ausgleich der Fehlbeiträge aus Vorjahren verwendet. Das restliche Ergebnis in Höhe von 10.021.021,81 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.093.257,66 EUR wird eine Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

Das Jahresergebnis der E. u. M. Collins-Stiftung in Höhe von -4.534,39 EUR wird mit der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 27.195,28 EUR gedeckt.

Das Jahresergebnis der F. u. H. Eilers-Stiftung in Höhe von 12.006,29 EUR wird in Höhe von 4.002,10

EUR der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 8.004,19 EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der T.-Francksen-Stiftung in Höhe von 63,57 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Klaue-Stiftung in Höhe von 8.843,75 EUR wird in Höhe von 2.947,92 EUR der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 5.895,83 EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Edith-Ruß-Stiftung in Höhe von 0,59 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Helene-Wellmann-Stiftung in Höhe von 25.013,07 EUR wird in Höhe von 8.337,69 EUR der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 16.675,38 EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Bernhard-Winter-Stiftung wird auf 0,00 EUR festgestellt.

Das Jahresergebnis der Witte-Stiftung in Höhe von 46.411,76 EUR wird in Höhe von 15.470,59 EUR der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 30.941,17 EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Krummland-Stiftung in Höhe von 12.837,60 EUR wird in Höhe von 4.279,20 EUR der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 8.558,40 EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahres-

abschluss 2017 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 24. 09. 2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2015 der
Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 24. 09. 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) in Höhe von -130.928,68 EUR wird aus der zweckgebundenen Rücklage gedeckt.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2015 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 24. 09. 2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2015
der Kläemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 24. 09. 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Kläemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 306.973,43 EUR wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2016 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 102.324,48 EUR und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 204.648,95 EUR.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2015 erteilt.

Oldenburg (Oldb), 24. 09. 2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
der Klinikum Oldenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 22. 10. 2018**

Auf der Grundlage von §§ 10 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 02. 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Stadt Oldenburg in öffentlicher Sitzung am 22. 10. 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) der Klinikum Oldenburg Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. 04. 2016 (Amtsblatt vom 15. 07. 2016), zuletzt geändert am 25. 06. 2018 (Amtsblatt vom 14. 09. 2018), beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 (3) der Satzung der Klinikum Oldenburg AöR erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand wird für die Dauer von **bis zu 5 Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist – auch mehrmals – zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann der Verwaltungsrat vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen.“

2. Der § 6 (9) der Satzung der Klinikum Oldenburg AöR erhält folgende Fassung:

„(9) **Der Vorstand trifft die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, welche regelmäßig und darüber hinaus bei Bedarf stattfinden.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Besteht bei dieser Abstimmung erneut Stimmgleichheit, hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig zwei Stimmen; **abweichende Regelungen können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.**“

3. Der § 8 (6) der Satzung der Klinikum Oldenburg AöR erhält folgende Fassung:

„(6) Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Oldenburg in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe d), e) **und j)** sowie in denen der Rat strategische Ziele und Maßnahmen formuliert hat und beabsichtigt, diese in der Anstalt umzusetzen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 22. 10. 2018

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister